Dringliche Anordnung	Referat	Referat VI
V0878/21 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Hochbauamt 6010
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Herr Wolfgang Pröbstle 3 05-21 60 3 05-21 66 hochbauamt@ingolstadt.de
	Datum	27.09.2021

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	28.10.2021	Kenntnisnahme	

## Beratungsgegenstand

Gewährung eines Baukostenzuschusses an die PG Haenlinstraße 1 Ingolstadt GmbH & Co.KG für den Neubau einer Kindertagesstätte an der Haenlinstraße 1, 85055 Ingolstadt

Hier: Änderung der Einnahmesituation

- ergänzende Projektgenehmigung

(Referenten: Herr Hoffmann, Herr Engert, Herr Fleckinger)

## Anordnung

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung ordne ich hiermit an:

Der Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 (V0067/21) bezüglich der Gewährung eines Baukostenzuschusses ist auch unter dem Gesichtspunkt der Einnahmenminderung zu vollziehen.

gez.

Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister

# Finanzielle Auswirkungen ⊠ja **Entstehen Kosten:** l nein wenn ja, Einmalige Ausgaben 2.747.800 € Jährliche Folgekosten Euro: Objektbezogene Einnahmen Deckungsvorschlag Euro: (Art und Höhe) von HSt: FAG ca. 1.021.300 € von HSt: Zu erwartende Erträge von HSt: (Art und Höhe) 🔀 Anmeldung zum 20 Euro: Tageseinrichtungen für Kinder: Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche 2023: 464100.988055 2.747.800 Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. Die Zuschussgewährung erfolgt zu 40% für Kindergartenplätze sowie zu 60% für Krippenplätze. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in 2023 nach Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises in voller Höhe ausbezahlt. Begründung Mit Beschluss vom 11.02.2021 (V0067/21) wurde seitens des Stadtrates die Gewährung eines Baukostenzuschusses an den o.g. Bauträger bis zu einer Höhe von 2.747.800,- Euro beschlossen. Die finanziellen Rahmenbedingungen lagen diesem Beschluss wie folgt zugrunde: Ausgaben: 2.747.800 Euro

**Einnahmen**Förderung nach Art. 10 FAG
Törderung Kita Sonderinvestitionsprogramm
1.021.300 Euro
944.400 Euro

Zwischenzeitlich hat sich die Einnahmensituation dahingehend geändert, dass die Mittel aus dem Sonderinvestitionsprogramm erschöpft sind und zum jetzigen Zeitpunkt hieraus keine Förderung mehr beansprucht werden kann.

In der Konsequenz kann über den Förderantrag der Stadt Ingolstadt betreffend die Förderungen aus dem Finanzausgleichsgesetz sowie dem Sonderinvestitionsprogramm nicht entschieden werden. Die Maßnahme wird derzeit auf einer Warteliste geführt, bis eine Entscheidung bezüglich einer Weiterführung des Sonderinvestitionsprogramms getroffen wurde. Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Förderantrag der Stadt Ingolstadt ist wiederum Voraussetzung für die förderunschädliche Bewilligung des Baukostenzuschusses an den Bauträger.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre frühestens Mitte Oktober 2021 mit neuen Erkenntnissen betreffend die Inanspruchnahme des Sonderinvestitionsprogramms zu rechnen.

Trotz intensiver Bemühungen seitens der Stadtverwaltung kann ein weiteres Hinauszögern der Entscheidung über die Bewilligung des beantragten Baukostenzuschusses nicht erreicht werden (zur weiteren Sachverhaltsdarstellung, vgl. Anlage 1).

Die 50 zusätzlichen Kindergartenplätze sowie die 36 zusätzlichen Krippenplätze die in der Kindertagesstätte an der Haenlinstraße errichtet werden sollen, werden gem. Art. 7 i.V. mit Art. 27 Satz 3 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Fertigstellung der Kindertagesstätte ist nach derzeitigem Planungsverlauf für das 3. Quartal 2023 geplant. Aufgrund der aktuellen Bedarfsplanungen des Amtes für vorschulische Bildung und Kinderbetreuung werden diese Plätze zwingend zum geplanten Fertigstellungstermin benötigt, um dem gesetzlichen Anspruch nachkommen zu können.

Der Anspruch des Bauträgers auf Gewährung eines Baukostenzuschusses leitet sich aus der städtischen Kita-Richtlinie ab. Tatbestandsvoraussetzung für die Entstehung eines Förderanspruchs des Bauträgers gegenüber der Stadt Ingolstadt ist lediglich die FAG-Förderfähigkeit dem Grunde nach. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln des Freistaats Bayern aus Sonderinvestitionsprogrammen durch die Stadt Ingolstadt steht in keiner Abhängigkeit zu dem Anspruch des Bauträgers aus der Kita-Richtlinie.

Ein Zuwarten bis zu einer weiteren Entscheidung bezüglich der Fortführung eines Sonderinvestitionsprogramms kann daher nicht empfohlen werden.

### Die Verwaltung empfiehlt folgendes Vorgehen:

Der Förderantrag an die Regierung von Oberbayern wird dahingehend geändert, dass auf eine Zuwendung aus dem Sonderinvestitionsprogramm verzichtet und allein die gesetzliche Förderung nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Anspruch genommen wird.

Der Verzicht auf die Fördermittel nach dem Sonderinvestitionsprogramm führt dazu, dass die Regierung betreffend des Förderantrages unverzüglich entscheiden kann und damit ohne weitere Verzögerung die Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns geschaffen werden.

Mit Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann der Bauträger mit dem Bau der Kindertagesstätte beginnen und die erforderlichen Betreuungsplätze können nach derzeitigem Planungsstand bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Das empfohlene Vorgehen führt zu Mindereinnahmen in Höhe von 944.400 Euro.

#### Konsequenzen bei einem Handeln entgegen der Empfehlung:

Würde die Stadt Ingolstadt weiterhin an der Förderung aus dem Sonderinvestitionsprogramm festhalten, wäre eine Entscheidung über den beantragten Baukostenzuschuss zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Bauträger wäre gezwungen, die Aufträge zum Bau des Wohnkomplexes inklusive der Kindertagestätte zu vergeben, was im Ergebnis eine Förderschädlichkeit darstellen würde. Die Stadt Ingolstadt wäre demgemäß gezwungen, den Antrag des Bauträgers aufgrund der Förderschädlichkeit abzulehnen.

In der Konsequenz müsste die Stadt Ingolstadt damit rechnen, dass der Bauträger die notwendige Kindertagesstätte nicht umsetzt und die erforderlichen und bedarfsnotwendigen Kinderbetreuungsplätze nicht wie geplant zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Umstand könnten sich spätere Folgen dergestalt ergeben, dass betreffende Anspruchsteller Ansprüche gegen die Stadt Ingolstadt stellen, die sich aufgrund fehlender Betreuungsplätze ergeben.

Inwiefern der Bauträger Möglichkeiten hätte, seinen Anspruch aus der Kita-Richtlinie trotz allem durchzusetzen und/oder gegenüber der Stadt Ingolstadt Schadenersatzansprüche geltend zu machen kann zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht beurteilt werden. Für den Fall, dass die Stadt Ingolstadt hier zu Schadenersatz verpflichtet werden würde, könnten diesen Schadenersatzzahlungen in jedem Fall keinerlei Einnahmen gegengerechnet werden.

Nach Abwägung der Gesamtumstände muss festgehalten werden, dass nach derzeitiger Lage die Mindereinnahmen das geringere und in jedem Fall kalkulierbare Risiko darstellen.

Aufgrund der bereits fortgeschritten Bauplanung des Bauträgers sowie des notwendigen Fertigstellungstermins ist Eile geboten, um möglichen weiteren Schaden der Stadt Ingolstadt abzuwenden.

gez. gez. gez.

Gero Hoffmann Gabriel Engert Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat Berufsmäßiger Stadtrat Berufsmäßiger Stadtrat